

# **Satzung der Elterninitiative Kindergruppe Apfelstraße**

**(zuletzt geändert am 28.08.2014)**

## **§ 1 NAME UND SITZ**

- (1) Der Verein trägt den Namen Elterninitiative Kindergruppe Apfelstraße e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Bielefeld.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Bielefeld eingetragen worden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ZWECK**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die pädagogische Betreuung von Kindern durch die Errichtung und den Betrieb einer Kindertagesstätte.

## **§ 3 SELBSTLOSIGKEIT**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt.
- (2) Der Verein kann aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder haben.
- (3) Aktive, stimmberechtigte Mitglieder sind Sorgeberechtigte, deren Kinder in der Tagesstätte betreut werden. Die Anzahl der Stimmen der Sorgeberechtigten in der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die sie in der Einrichtung betreuen lassen. Dabei berechtigt ein gemeinsames Kind zweier Eltern nur zu jeweils einer gemeinsamen Stimme.  
Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall durch Beschluss Abweichendes regeln.
- (4) Alle anderen Mitglieder sind passive (fördernde) Mitglieder, die nicht stimmberechtigt sind. Im Einzelfall können durch Beschluss der Mitgliederversammlung passive Mitglieder Stimmrecht erhalten.
- (5) Der Antrag auf die Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den

Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Bestätigung der Aufnahme in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Kindergartenordnung.

(6) Der Austritt eines Mitgliedes ist zu jedem Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten („Dreimonatsfrist“). Wird diese Dreimonatsfrist nicht eingehalten, so ist das Vereinsmitglied gegenüber dem Verein zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet (bspw. Mitgliedsbeitrag, Zahlungen der Stadt / des Landes aufgrund der Zahl der Kinder). Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende der Monate Juni, Juli und August. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.

(7) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Einrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.

(8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 5 BEITRÄGE**

(1) Die Mitglieder zahlen regelmäßige und außerordentliche Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dabei können passive Mitglieder zu einem geringeren Beitrag verpflichtet oder ganz von der Beitragspflicht befreit werden. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

(2) Neben den nach Abs. 1 zu entrichtenden Beiträgen in Geld, ist gemäß eines Beschlusses der Mitgliederversammlung regelmäßige (z. B. Elterndienste, Putzen, Beitrag zur Versorgung) und außerordentliche Mitarbeit als zusätzlicher Beitrag zu leisten.

(3) Aktive Mitglieder haben die nach Abs. 1 und 2 festgesetzten Beiträge in der Anzahl zu leisten, wie sie gemäß § 4 Abs. 3 Stimmrechte in der Mitgliederversammlung besitzen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall durch Beschluss Abweichendes regeln.

(5) Die Höhe der Mitgliederbeiträge muss so bemessen sein, dass damit der Betrieb der Einrichtung für Kinder des Vereins ausreichend finanziert wird, unter Berücksichtigung der Betriebskosten und der Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 VORSTAND**

(1) Der Vorstand besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Kassensführer, einem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet der Vorstand über den jährlichen Vereinshaushalt.

(5) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. §8 gilt entsprechend.

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen; diese Satzungsänderungen werden allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Soweit Mitglieder eine Email Adresse besitzen und diese dem Verein bekannt gegeben haben, gilt die Schriftform gegenüber diesen Mitgliedern auch als gewahrt, wenn ihnen die Einladung per Email zugeht.

(4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören sowie nicht hauptamtliche Angestellte des Vereins sein dürfen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Kindergartenordnung
- Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE**

(1) Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

## **§ 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

(1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

(2) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

## **§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

(1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein - Westfalen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.